



# Bad Salzuflen

*...ich fühl' mich wohl.*



**Politische Runde zur Haushaltskonsolidierung  
19.01.2024**

**Melanie Koring | Kämmerin und 1. Beigeordnete | Stadt Bad Salzuflen**

**Haushaltsplanentwurf 2024 –  
Darstellung Variante aktuelles Haushaltsrecht  
ohne Einsparungen und ohne globalen Minderaufwand  
Stand 06.12.2023**

**Genehmigungspflichtig mit Aufstellung HSK**

in €	Vorauss. Ist 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	FiPI 2025	FiPI 2026	FiPI 2027
<b>Ergebnis</b>	14.024.774	-5.378.000	<b>-24.566.400</b>	<b>-21.399.700</b>	<b>-19.453.500</b>	<b>-13.892.500</b>
Verringerung Ausgleichsrücklage	-14.024.774	5.378.000	24.566.400	21.399.700	7.340.132	0
Verringerung Allg. Rücklage	0	0	0	0	12.113.368	13.892.500
<b>Verringerung Allg. Rücklage in %</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>13,38</b>	<b>17,71</b>
AusgleichsR	58.684.232	53.306.232	28.739.832	7.340.132	0,00	0
Allg. Rücklage	90.545.287	90.545.287	90.545.287	90.545.287	78.431.919	64.539.419

**Land NRW hat Notwendigkeit erkannt, die Handlungsfähigkeit der Kommunen aufrecht zu halten.**

**Allerdings:**

**Der Forderung nach dringend benötigtem „frischem Geld“ wird das Land nicht nachkommen!**

**lediglich und immerhin:**

**Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des  
Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen  
(3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW)**

# Haushaltsplanentwurf 2024 – Haushaltsrechtsänderungen 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz

Stand 19.01.2024

**Gesetzentwurf vom 06.12.2023 zum 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz entspricht Referentenentwurf vom 08.11.2023 nur teilweise.**

**Kritische Stellungnahmen der Spitzenverbände liegen vor.**

**Beratungen im Landtag noch offen – weitere Änderungen sind möglich.**

**Auslegungen und Auffassungen zu den Änderungen oder der praktischen Umsetzung sind teilweise nicht einheitlich und unklar.**

**Änderungen zur Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind angekündigt und liegen noch nicht vor.**

# Haushaltsplanentwurf 2024 – Haushaltsrechtsänderungen 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz § 76 Abs. 1 GO Haushaltssicherungskonzept (Referentenentwurf 08.11.2023)

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb ~~eines Haushaltsjahres~~ des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

~~2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder~~

~~3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.~~

2. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz ~~3-5~~.

# Haushaltsplanentwurf 2024 – Haushaltsrechtsänderungen 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz § 76 Abs. 1 GO Haushaltssicherungskonzept (Gesetzentwurf 06.12.2023)

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb ~~eines Haushaltsjahres~~ des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

~~3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.~~

2. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz ~~3~~ 5.

# Synopse zu § 76 GO NRW - Haushaltssicherungskonzept

Gemeindeordnung		
Derzeit geltendes Recht	Referenten-Entwurf	Gesetzentwurf (Drs. 18/7188)
(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.		
(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht ist.	(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird..	(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird..
<p style="text-align: center;"><b>§ 76</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Haushaltssicherungskonzept</b></p> <p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder</li> <li>2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder</li> <li>3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.</li> </ol> <p>Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den</p>	<p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder</li> <li>2. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss nach § 95 Absatz 5.</li> </ol>	<p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder</li> <li>2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder</li> <li>3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss nach § 95 Absatz 5.</li> </ol>

# Synopse zu § 84 GO NRW – Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Gemeindeordnung		
Derzeit geltendes Recht	Referenten-Entwurf	Gesetzesentwurf (Drs. 18/7188)
<p>Absatz 2 gelten sinngemäß.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 84</b> <b>Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</b></p> <p>Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 84</b> <b>Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</b></p> <p>.</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p> <p>(2) Soll in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden, bedarf es dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 75 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1 Satz 1 nicht gesichert erscheint.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 84</b> <b>Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</b></p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p> <p>(2) Soll in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Ausgleich eines geplanten Jahresfehlbetrages durch Vortrag erreicht werden, bedarf es dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 75 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten, wenn die stetige Erfüllung der Aufgaben nach § 75 Absatz 1 Satz 1 nicht gesichert erscheint.</p>

# Haushaltsplanentwurf 2024 - Verslechterungen aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren zu 2023

(Stand 06.12.2023)

## ***Verschlechterungen zu 2023:***

Erhöhter Personalaufwand (Tarifsteigerungen)	2.330.000
Zuführung zu Pensionsrückstellungen (einmalig in 2024)	5.600.000
Einbußen im GFG / Allgemeine Finanzwirtschaft	1.875.000
Steigerung Kreisumlage 2023 zu 2024	3.750.000
<u>Wegfall Corona-Isolierung</u>	<u>8.015.000</u>
<b><u>Summe Verschlechterungen</u></b>	<b><u>21.570.000</u></b>

# Personalkostensteigerungen durch Tarifabschlüsse zu 2023

(Stand 06.12.2023)

unmittelbare Auswirkungen auf unseren Haushaltsplan:

## Tarifabschluss aus 2023 für Beschäftigte:

- Steigerung der Personalaufwendungen um **1.950.000 €** (ohne EGW) in 2024 und folgenden Jahren

## noch offener Tarifabschluss für Beamte in 2024:

Annahme: der Tarifabschluss für die Beschäftigten wird 1:1 für Beamte übernommen

- Steigerung der Personalaufwendungen in 2024 um **380.000 €** (Einmalzahlung und Dezemberbesoldung)
- nachrichtlich: ab 2025 rd. **700 T € möglich**
- Zusätzlich Zuführung zu Pensionsrückstellungen für aktive und passive Beamte in 2024 **5.600.000 €**

Und zusätzlich schlagen sich mittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch Kostenübernahmevereinbarungen und Umlagen durch!

# Haushaltsplanentwurf 2024 – GFG/Allgemeine Finanzwirtschaft – Änderungen gegenüber Finanzplanung 2023

(Stand 06.12.2023)

in €	2024	2025	2026	2027
<i>Weitere Risiken</i>				
Gewerbesteuer	700.000	1.600.000	2.000.000	3.200.000
<i>Wachstumschancengesetz? .....?</i>	?	?	?	?
Gewerbesteuerumlage	-50.000	-130.000	-150.000	-240.000
Schlüsselzuweisungen	-890.000	-870.000	-680.000	610.000
Einkommensteuer	-1.400.000	-1.400.000	-1.400.000	0
Umsatzsteuer	0	-50.000	-50.000	50.000
Familienleistungsausgleich	100.000	120.000	100.000	180.000
Gewinnanteile Beteiligungen	-335.000	-250.000	-170.000	0
<b>Summe</b>	<b>-1.875.000</b>	<b>-980.000</b>	<b>-350.000</b>	<b>3.800.000</b>
<b>Kreisumlage</b> Änderung lt. Arbeitskreis	<b>-3.750.000</b>	<b>-3.750.000</b>	<b>-3.750.000</b>	<b>-3.750.000</b>

# Haushaltsplanentwurf 2024 -

## Übersicht mit besonderen Verschlechterungen aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren

(Stand 06.12.2023)

	Beträge in €
Ausgangsbasis Mittelanmeldungen	-29.866.400
Enthaltene Einmal-Effekte in 2024	5.300.000
Ergebnis Mittelanmeldungen vor Konsolidierung	-24.566.400
interne Konsolidierungsrunde	2.326.100
<u>Globaler Minderaufwand</u>	<u>1.500.000</u>
<b><u>Ergebnis HH-Einbringung</u></b>	<b><u>-20.740.300</u></b>



**Im Jahr 2024 insg.  
3.826.100 € durch  
Verwaltung zu  
konsolidieren.**

### ***darin enthaltene Verschlechterungen zu 2023:***

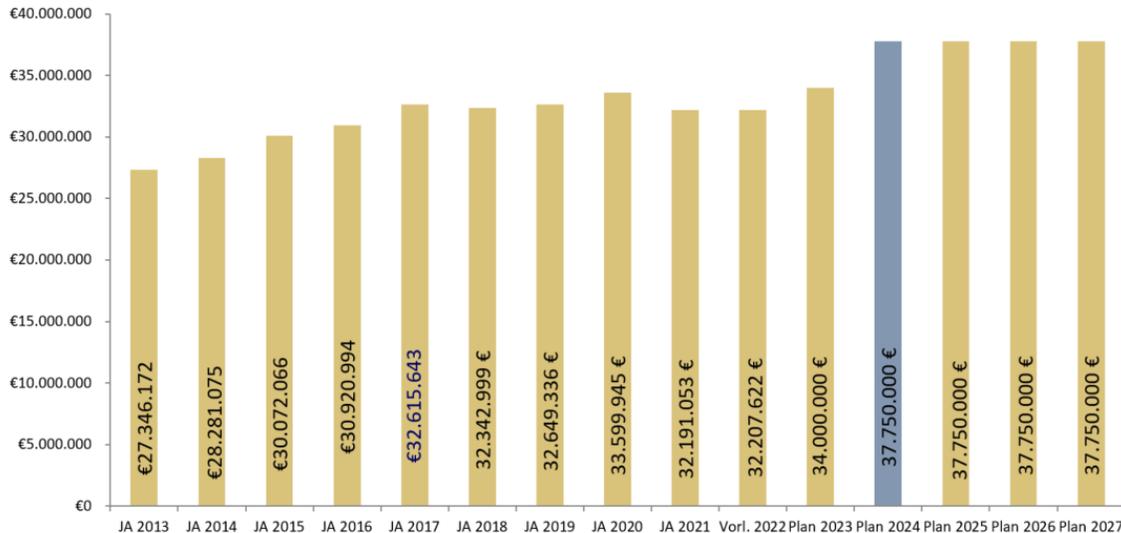
Erhöhter Personalaufwand (Tarifsteigerungen)	2.330.000
Zuführung zu Pensionsrückstellungen (einmalig in 2024)	5.600.000
Einbußen im GFG / Allgemeine Finanzwirtschaft	1.875.000
Steigerung Kreisumlage 2023 zu 2024	3.750.000
<u>Wegfall Corona-Isolierung</u>	<u>8.015.000</u>
<b><u>Summe Verschlechterungen</u></b>	<b><u>21.570.000</u></b>

<b><u>Ergebnis ohne Verschlechterungen</u></b>	<b><u>829.700</u></b>
--	-----------------------

# Entwicklung Kreisumlage –

**bisherige Annahme: Umlagegrundlage in Lippe 233 Mio. €**  
**Steigerung von '23 auf '24 = 3.750.000 € für Bad Salzuflen**

**Bürgermeisterkonferenz am 16.01.2024:**  
**Umlagegrundlage in Lippe max. 229 Mio. €**  
**Steigerung von '23 auf '24 = 3.300.000 € für Bad Salzuflen**  
**Verbesserung = 450.000 €**



**Grafik Stand 06.12.2023**

# Haushaltsplanentwurf 2024 - verwaltungsinterne Konsolidierung zur Mittelanmeldung

	<b>Einsparung 2024</b>	<b>Einsparung 2025</b>	<b>Einsparung 2026</b>	<b>Einsparung 2027</b>
41 : Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-220.000	-220.000	-220.000	-220.000
42 : Sonstige Transfererträge	40.000	40.000	40.000	40.000
43 : Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	90.000	150.000	150.000	150.000
44 : Privatr. Leistungsentgelte, Kostenerstatt./-umlagen	10.000	10.000	10.000	10.000
45 : Sonstige ordentliche Erträge	2.000	2.000	2.000	2.000
<b>Summe Erträge</b>	<b>-78.000</b>	<b>-18.000</b>	<b>-18.000</b>	<b>-18.000</b>
52 : Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.701.200	-1.461.200	-1.461.200	-1.461.200
53 : Transferaufwendungen	-425.000	-425.000	-425.000	-425.000
54 : Sonstige ordentliche Aufwendungen	-277.900	-218.900	-218.900	-208.900
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-2.404.100</b>	<b>-2.105.100</b>	<b>-2.105.100</b>	<b>-2.095.100</b>
<b>Saldo Ergebniskonten (Erträge/Aufwendungen)</b>	<b>2.326.100</b>	<b>2.087.100</b>	<b>2.087.100</b>	<b>2.077.100</b>

# Haushaltsplanentwurf 2024 - verwaltungsinterne Konsolidierung nach Mittelanmeldung



**Bad Salzflun**  
...ich fühl' mich wohl.

	Einsparung 2024	Einsparung 2025	Einsparung 2026	Einsparung 2027
<b>41 : Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>-220.000</b>	<b>-220.000</b>	<b>-220.000</b>	<b>-220.000</b>
davon Flexibilisierung der Betreuungszeiten	-220.000	-220.000	-220.000	-220.000
<b>42 : Sonstige Transfererträge</b>	<b>40.000</b>	<b>40.000</b>	<b>40.000</b>	<b>40.000</b>
davon Leistungen v. Soziall.träg.	30.000	30.000	30.000	30.000
davon Kostenbeitrag und Aufwandsersatz	10.000	10.000	10.000	10.000
<b>43 : Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>90.000</b>	<b>150.000</b>	<b>150.000</b>	<b>150.000</b>
davon Nutzungsentschädigungen Obdachlose	20.000	20.000	20.000	20.000
davon Nutzungsentschädigungen Asylbewerber	70.000	130.000	130.000	130.000
<b>44 : Privatr. Leistungsentgelte, Kostenerstatt./-umlagen</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>
davon Erstattungen SV (Mutterschaftsgeld)	10.000	10.000	10.000	10.000
<b>45 : Sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>
davon Verwarnungs-, Bußgelder u.ä.	2.000	2.000	2.000	2.000
<b>Summe Erträge</b>	<b>-78.000</b>	<b>-18.000</b>	<b>-18.000</b>	<b>-18.000</b>

# Haushaltsplanentwurf 2024 - verwaltungsinterne Konsolidierung nach Mittelanmeldung



**Bad Salzuflen**  
*...ich fühl' mich wohl.*

	Einsparung 2024	Einsparung 2025	Einsparung 2026	Einsparung 2027
<b>52 : Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>-1.701.200</b>	<b>-1.461.200</b>	<b>-1.461.200</b>	<b>-1.461.200</b>
davon Erstattungen Gemeinden (GV)	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
davon Flexibilisierung der Betreuungszeiten	-275.000	-275.000	-275.000	-275.000
davon Bekämpfung Neophyten (Herkulesstaude)	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
davon Unterhaltung Infrastrukturvermögen	-200.000	0	0	0
davon Unterhaltung Ausstattung	-88.900	-48.900	-48.900	-48.900
davon Unterhaltung Maschinen, technische Anlagen	-38.400	-38.400	-38.400	-38.400
davon Schülerbeförderung	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
davon sonstige Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	-548.900	-548.900	-548.900	-548.900
davon Werbeanzeigen	-46.100	-46.100	-46.100	-46.100
davon Aufwendungen < 30.000 €	-228.900	-228.900	-228.900	-228.900

# Haushaltsplanentwurf 2024 - verwaltungsinterne Konsolidierung nach Mittelanmeldung

	Einsparung 2024	Einsparung 2025	Einsparung 2026	Einsparung 2027
<b>53 : Transferaufwendungen</b>	<b>-425.000</b>	<b>-425.000</b>	<b>-425.000</b>	<b>-425.000</b>
davon Leistungen AsylbLG (Krankheiten,u.a.)	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000
davon Aufwendungen < 20.000 €	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
<b>54 : Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-277.900</b>	<b>-218.900</b>	<b>-218.900</b>	<b>-208.900</b>
davon Stellenausschreibungen	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000
davon Aus-/Fortbildung	-32.100	-32.100	-32.100	-32.100
davon sonstige Aufwendungen, z.B. Beratungskosten	-162.000	-103.000	-103.000	-103.000
davon Büromaterial (Druckerei)	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
davon Aufwendungen < 20.000 €	-28.800	-28.800	-28.800	-18.800
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>-2.404.100</b>	<b>-2.105.100</b>	<b>-2.105.100</b>	<b>-2.095.100</b>
<b>Saldo Ergebniskonten [Erträge/Aufwendungen]</b>	<b>2.326.100</b>	<b>2.087.100</b>	<b>2.087.100</b>	<b>2.077.100</b>

# Grundsteuer und Gewerbesteuer

Hebesatzsatzung im HA am 29.11.2023 vorbeschlossen.

## unveränderte Hebesätze zu 2023:

		Planansatz 2024
Grundsteuer A	425 v.H.	250.000 €
Grundsteuer B	620 v.H.	14.250.000 €
Gewerbesteuer	445 v.H.	35.000.000 €

# Haushaltsplanentwurf 2024 -

## Ergebnis neues Haushaltsrecht (Referentenentwurf vom 08.11.2023)

### mit Einsparungen und mit globalem Minderaufwand max. 2%

(Stand 06.12.2023)

in €	Hochrechnung 2023 (3. Quartal)	Ansatz 2024	FiPI 2025	FiPI 2026	FiPI 2027
<b>Neues Recht</b>					
Ausgangsbasis Mittelanmeldungen		-29.898.400	-21.399.700	-19.453.500	-13.892.500
Einmaleffekte		5.300.000	0	0	0
<b>Ergebnis vor Einsparungen</b>		<b>-24.566.400</b>	<b>-21.399.700</b>	<b>-19.453.500</b>	<b>-13.892.500</b>
Einsparungen		2.326.100	2.087.100	2.087.100	2.077.100
Globaler Minderaufwand max. 2%		1.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
<b>Summe der Konsolidierung</b>		<b>3.826.100</b>	<b>5.587.100</b>	<b>5.587.100</b>	<b>5.577.100</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>-4.194.000</b>	<b>-20.740.300</b>	<b>-15.812.600</b>	<b>-13.866.400</b>	<b>-8.315.400</b>

# Haushaltsplanentwurf 2024 -

## Rechtsfolge neues Haushaltsrecht (Referentenentwurf vom 08.11.2023)

### mit Einsparungen und mit globalem Minderaufwand max. 2%

(Stand 06.12.2023)



**Bad Salzuflen**

*„ich fühl' mich wohl.“*

#### Genehmigungspflichtig ohne HSK

in €	Vorauss. Ist 2022	Hoch- rechnung 2023 (3. Quartal)	Ansatz 2024	FiPI 2025	FiPI 2026	FiPI 2027
Ergebnis	14.024.774	-4.194.000	-20.740.300	-15.812.600	-13.866.400	-8.315.400
Verringerung Ausgleichsrücklage	-14.024.774	4.194.000	20.740.300	15.812.600	13.866.400	4.070.932
Verringerung Allg. Rücklage	0	0	0	0	0	4.244.468
Verringerung Allg. Rücklage in %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,69
AusgleichsR	58.684.232	54.490.232	33.749.932	17.937.332	4.070.932	0,00
<b>Allg. Rücklage</b>	90.545.287	90.545.287	90.545.287	90.545.287	90.545.287	<b>86.300.819</b>

(Stand 06.12.2023)

# Haushaltsplanentwurf 2024 -

Ergebnis neues Haushaltsrecht (Gesetzentwurf vom 06.12.2023)

mit „**internen**“ Einsparungen und mit globalem Minderaufwand max. 2% (**Hinweis: Verringerung KU um 450 T€ in 2024 (Steigerung ff. 2,5 %) und Anpassung Globaler Minderaufwand in 2025 auf 1,5 Mio. € statt 3,5 Mio. €**)

in €	Hochrechnung 2023 (3. Quartal)	Ansatz 2024	FiPI 2025	FiPI 2026	FiPI 2027	FiPI 2028
<b>Neues Recht</b>						
Ausgangsbasis Mittelanmeldungen		-29.416.400	-21.749.700	-19.803.500	-14.242.500	-10.931.500
Einmaleffekte		5.300.000	0	0	0	0
<b>Ergebnis vor Einsparungen</b>		<b>-24.116.400</b>	<b>-21.749.700</b>	<b>-19.803.500</b>	<b>-14.242.500</b>	<b>-10.931.500</b>
Einsparungen		2.326.100	2.087.100	2.087.100	2.077.100	2.077.100
Globaler Minderaufwand max. 2%		1.500.000	1.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
<b>Summe der Konsolidierung</b>		<b>3.826.100</b>	<b>3.587.100</b>	<b>5.587.100</b>	<b>5.577.100</b>	<b>5.577.100</b>
<b>Ergebnis</b>		<b>-4.194.000</b>	<b>-20.290.300</b>	<b>-18.162.600</b>	<b>-8.665.400</b>	<b>-5.354.400</b>

# Haushaltsplanentwurf 2024 -

Rechtsfolge neues Haushaltsrecht (Gesetzentwurf vom 06.12.2023)

mit „**internen**“ Einsparungen und mit globalem Minderaufwand max. 2% (Hinweis: Verringerung KU um 450 T€ in 2024 (Steigerung ff. 2,5 %) und Anpassung Globaler Minderaufwand in 2025 auf 1,5 Mio. € statt 3,5 Mio. €)

in €	Vorauss. Ist 2022	Hoch- rechnung 2023 (3. Quartal)	Ansatz 2024	FiPI 2025	FiPI 2026	FiPI 2027	FiPI 2028
Ergebnis	14.024.774	-4.194.000	<b>-20.290.300</b>	<b>-18.162.600</b>	<b>-14.216.400</b>	<b>-8.665.400</b>	<b>-5.354.400</b>
Verringerung Ausgleichsrücklage	-14.024.774	4.194.000	20.290.300	18.162.600	14.216.400	1.820.932	0
Verringerung Allg. Rücklage	0	0	0	0	0	6.844.468	5.354.400
Verringerung Allg. Rücklage in %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>7,56</b>	<b>6,40</b>
AusgleichsR	58.684.232	54.490.232	34.199.932	16.037.332	1.820.932	0,00	0,00
<b>Allg. Rücklage</b>	90.545.287	90.545.287	90.545.287	90.545.287	90.545.287	<b>83.700.819</b>	<b>78.346.419</b>

# Haushaltsplanentwurf 2024 - Mögliche politisch zu entscheidende Konsolidierungsmaßnahmen

Fachausschuss	Betrag	Bezeichnung	Erläuterung
Ausschuss für Touristik, Gesundheit und Kultur	300.000 €	Kurtaxe	Erhöhung von 3,50 € auf 4,00 € 0,10 € Erhöhung führen zu 60.000 € Mehrerlösen
Ausschuss für Touristik, Gesundheit und Kultur	13.000 €	Kurparkeintritt	Erhöhung von 4,00 € auf 4,50 € Erhöhung um 10% führt zu 10.400 € Mehrerlösen oder 0,10 € führen zu 2.600 € Mehrerlösen
Ausschuss für Touristik, Gesundheit und Kultur	7.800 €	Erlebnisgradierwerk/ Solenebelkammer	Erhöhung Erwachsene: von 3,50 € auf 4,00 €; ermäßigt: von 2,00 € auf 2,50 € Erhöhung 10er Karte: von 30,00 € auf 35,00 €; ermäßigt: von 15,00 € auf 17,50 €
Ausschuss für Touristik, Gesundheit und Kultur	45.000 €	Wohnmobilstellplatz	Erhöhung von 10 € auf 15 €
Ausschuss für Touristik, Gesundheit und Kultur	10.000 €	Kulturfonds	bisher keine Ausschüttung; keine Anträge

# Haushaltsplanentwurf 2024 - Mögliche politisch zu entscheidende Konsolidierungsmaßnahmen

Ausschuss für Schule und Bildung	4.500 €	Stadtbücherei	Erhöhung der Jahresbenutzungsgebühr von 18 € auf 20 € führt zu 2.250 € Mehrerlösen Erhöhung von 18 € auf 22 € führt zu 4.500 € Mehrerlösen Entwurf 2024: Produktergebnis Teilplan Bücherei -610.100 €
Ausschuss für Schule und Bildung	30.000 €	Volkshochschule	Erhöhung der Leistungsentgelte um 10%; mögliche Mehrerlöse rd. 17.000 € in Abhängigkeit vom Buchungsverhalten; alternativ Erhöhung der Entgelte um 30.000 € im Ergebnis Entwurf 2024: Produktergebnis Teilplan VHS -526.500 €
Ausschuss für Schule und Bildung	30.000 €	Musikschule	Leistungsentgelte Erhöhung um 10% führen zu 30.000 € Mehrerlösen Entwurf 2024: Produktergebnis Teilplan Musikschule -597.700 €

# Haushaltsplanentwurf 2024 - Mögliche politisch zu entscheidende Konsolidierungsmaßnahmen

Fachausschuss	Betrag	Bezeichnung	Erläuterung
Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr	7.000 €	Entwässerungstechnische Genehmigung	Gebührenerhöhung von 50 € auf 100 €
Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr	65.000 €	Anwohnerparken	Erhöhung der Jahresgebühr von 30,70 € auf 200,00 € führt zu rd. 65.000 € Mehrerlösen; Erhöhung um 10 € führt zu rd. 3.850 € Mehrerlösen
Aufsichtsrat	320.000 €	Parken WBS	Kurzzeitparker 277.000 €, Dauerparker 37.000 € und Saison-/Wochenkarten 7.000 €
Hauptausschuss	6.000 €	Zweitwohnungssteuer	10%-Erhöhung
Hauptausschuss	25.000 €	Hundesteuer	10%-Erhöhung; Sensibilisierung zum Anmeldeverhalten und Kontrolle
	<b>863.300 €</b>	<b>Mehrertrag</b>	
Ausschuss für Schule und Bildung	170.000 €	Schülerbeförderung	Maximale Einsparmöglichkeit - Schülerticket nur für Anspruchsberechtigte
	<b>170.000 €</b>	<b>Minderaufwand</b>	
	<b>1.033.300 €</b>	<b>Einsparung</b>	

# Haushaltsplanentwurf 2024 - Sonstige mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten

## Weitere beispielhafte Einsparmöglichkeiten:

Rat, Ausschüsse	z.B. bei Fraktionszuwendungen, Ortsausschüsse
Bildung	z.B. Aufgabenreduzierungen
Jugend	z.B. bei Elternbeiträgen, Vertragliche Betriebskostenzuschüsse Kitas, Jugendarbeit/-einrichtungen
Soziales	z.B. bei Sozialrabatten/Vergünstigungen, Einrichtungen, Sozialpflege
Ehrenamt und Sport	z.B. bei Ehrenamtsförderung, Sportförderung, Sporteinrichtungen
Umwelt, Grünflächen	z.B. bei Klimamaßnahmen, UWZ, Grünpflege
Kultur, Gesundheit, Tourismus	z.B. bei Events, Veranstaltungen, Einrichtungen

**Konsolidierungsmaßnahmen in diesen Bereichen greifen tief in das gesellschaftliche Zusammenleben ein. Sie behindern die Entwicklung der strategischen Stadtziele und die Standortentwicklung auch im Wettbewerb zu anderen Regionen und touristischen Destinationen.**

**Einsparungen in diesen Bereichen können im Haushaltsvollzug über den globalen Minderaufwand realisiert werden.**

# Haushaltsplanentwurf 2024 -

Ergebnis neues Haushaltsrecht (Gesetzentwurf vom 06.12.2023)

mit „**internen**“ Einsparungen und mit **globalem Minderaufwand max. 2%** (**Hinweis: zzgl. möglicher politischer Konsolidierungsmaßnahmen, Annahme eines Volumens von 600.000 €**)

in €	Hochrechnung 2023 (3. Quartal)	Ansatz 2024	FiPI 2025	FiPI 2026	FiPI 2027	FiPI 2028
<b>Neues Recht</b>						
Ausgangsbasis Mittelanmeldungen		-29.416.400	-21.749.700	-19.803.500	-14.242.500	-10.931.500
Einmaleffekte		5.300.000	0	0	0	0
<b>Ergebnis vor Einsparungen</b>		<b>-24.116.400</b>	<b>-21.749.700</b>	<b>-19.803.500</b>	<b>-14.242.500</b>	<b>-10.931.500</b>
Einsparungen		2.926.100	2.687.100	2.687.100	2.677.100	2.677.100
Globaler Minderaufwand max. 2%		1.500.000	1.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
<b>Summe der Konsolidierung</b>		<b>4.426.100</b>	<b>4.187.100</b>	<b>6.187.100</b>	<b>6.177.100</b>	<b>6.177.100</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>-4.194.000</b>	<b>-19.690.300</b>	<b>-17.562.600</b>	<b>-13.616.400</b>	<b>-8.065.400</b>	<b>-4.754.400</b>

## Haushaltsplanentwurf 2024 -

Rechtsfolge neues Haushaltsrecht (Geszentwurf vom 06.12.2023)

mit „**internen**“ Einsparungen und mit globalem Minderaufwand max. 2% (zzgl. möglicher politischer Konsolidierungsmaßnahmen, Annahme eines Volumens von 600.000 €)

in €	Vorauss. Ist 2022	Hoch- rechnung 2023 (3. Quartal)	Ansatz 2024	FiPI 2025	FiPI 2026	FiPI 2027	FiPI 2028
Ergebnis	14.024.774	-4.194.000	<b>-19.690.300</b>	<b>-17.562.600</b>	<b>-13.616.400</b>	<b>-8.065.400</b>	<b>-4.754.400</b>
Verringerung Ausgleichsrücklage	-14.024.774	4.194.000	19.690.300	17.562.600	13.616.400	3.620.932	0
Verringerung Allg. Rücklage	0	0	0	0	0	4.444.468	4.754.400
Verringerung Allg. Rücklage in %	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>4,91</b>	<b>5,52</b>
AusgleichsR	58.684.232	54.490.232	34.799.932	17.237.332	3.620.932	0,00	0,00
<b>Allg. Rücklage</b>	90.545.287	90.545.287	90.545.287	90.545.287	90.545.287	<b>86.100.819</b>	<b>81.346.419</b>

# Haushaltsplanentwurf 2024 – Szenario z.B. Allgem. Fiwi ab 2025 3 Mio. € schlechter

Rechtsfolge neues Haushaltsrecht (Gesetzentwurf vom 06.12.2023)

mit „**internen**“ Einsparungen und mit globalem Minderaufwand max. 2% (zzgl. möglicher politischer Konsolidierungsmaßnahmen, Annahme eines Volumens von 600.000 €)

in €	Vorauss. Ist 2022	Hoch- rechnung 2023 (3. Quartal)	Ansatz 2024	FiPI 2025	FiPI 2026	FiPI 2027	FiPI 2028
Ergebnis	14.024.774	-4.194.000	<b>-19.690.300</b>	<b>-20.562.600</b>	<b>-16.616.400</b>	<b>-11.065.400</b>	<b>-7.754.400</b>
Verringerung Ausgleichsrücklage	-14.024.774	4.194.000	19.690.300	20.562.600	14.237.332	0	0
Verringerung Allg. Rücklage	0	0	0	0	2.379.068	11.065.400	7.754.400
Verringerung Allg. Rücklage in %	0,00	0,00	0,00	0,00	2,63	<b>12,55</b>	<b>10,06</b>
AusgleichsR	58.684.232	54.490.232	34.799.932	14.237.332	0	0,00	0,00
<b>Allg. Rücklage</b>	90.545.287	90.545.287	90.545.287	90.545.287	88.166.219	<b>77.100.819</b>	<b>69.346.419</b>

# Ergänzungen zum eingebrachten Stellenplan

## Stellenplan 2024 - neue Stellenbedarfe (Ergänzungen Stand 19.01.2024)

1,0 Stelle Umwandlung	EG 14 /A15	Umwandlung B2 in EG14/A15
0,5 Stelle	max. S12	Koordinierung Familiengrundschulzentrum GS Schötmar Kirchplatz (Förderung max. 28.800 Euro pro 0,5 Stelle jährlich) Sperrvermerk bis zur Umsetzung und Fördermittelzusage

## Gesamtzahlen Stellenplan Stadt 2024 (19.01.2024)

### Beamte:

**2024**      **107,5 Stellen**  
davon 2 Stellen Gebäudewirtschaft

### Beschäftigte:

**2024:**      **431,5 Stellen**  
**neu :**        **433,0**

### Hinweis:

-1 Beamtenstelle  
+ 1 Angestellten  
(Stelle Feiler),  
+ 0,5 Koord.  
Familienzentren

**2023:**      **535,0 Stellen**  
**2024:**      **540,0 Stellen**  
**neu:**        **540,5 Stellen**

*Differenz 2023 zu 2024: 5,5 neue Stellen, **wirksamwerden eines kw-Vermerks im Stellenplan der Stadt bei einem Elektrotechniker wegen Verlagerung in die EGW im Laufe des Jahres 2022, s.a. DS 234/2021 2. Ergänzung***

## E-Mail des MHKBD vom 13.12.2023 über die Kommunalaufsichten an die Kommunen zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen - Zeitlicher Ablauf der Haushaltsplanung 2024

„Gegen die frühzeitige Einbringung eines Haushaltes 2024, der bereits die erwarteten **neuen haushaltsrechtlichen Regelungen** berücksichtigt, bestehen keine aufsichtlichen Bedenken, sofern Haushaltsbeschluss, sich anschließende Anzeige- oder Genehmigungsverfahren sowie öffentliche Bekanntmachung des Haushaltes erst nach Landtagsbeschluss und Verkündung des 3. NKFVG erfolgen.

**Der Beschluss eines Haushaltes nach neuem Recht vor Verkündung des Änderungsgesetzes** wäre hingegen nur dann **zulässig, sofern der Rat den Haushaltsbeschluss ausdrücklich unter der Bedingung fasst, dass der Gesetzgeber die entsprechenden neuen Regelungen des 3. NKFVG auch tatsächlich beschließt.**

Die Aufsichtsbehörde könnte das Genehmigungsverfahren im Falle eines frühzeitigen Haushaltsbeschlusses bereits anhand des erwarteten neuen Rechts durchführen. Die **Genehmigungsentscheidung selbst bzw. die sich anschließende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung dürften jedoch erst nach Landtagsbeschluss und Verkündung des 3. NKFVG auf Grundlage des dann geltenden Rechts erfolgen.“**

# Zeitplan der Haushaltsplanberatungen 2024

Einbringung des Etat-Entwurfes am **06.12.2023**

Klausurtagung mit den Fraktionsvorsitzenden zum Haushalt am **19.01.2024**  
**(weitere Konsolidierungsmöglichkeiten)**

Verständigung über weiteren Umgang mit politischen Konsolidierungsmaßnahmen

Beratung der Fachausschüsse bis **14.02.2024**

Beratungsfolge derzeit noch für Hauptausschuss **bisher geplant am 14.02.2024**  
**(Abschluss Beratung von Anträgen)**

Beschlussfassung in der Ratssitzung **geplant am 21.02.2024**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Melanie Koring  
Erste Beigeordnete und Kämmerin  
Stadt Bad Salzuflen  
Rudolph-Brandes-Allee 19  
32105 Bad Salzuflen

Tel. 05222 / 952-345  
E-Mail [m.koring@bad-salzuflen.de](mailto:m.koring@bad-salzuflen.de)

